

Durchsuchungsgruppe

der Straftat; der Art und Beschaffenheit der gesuchten Gegenstände; den in der Vorbereitungsphase erhaltenen Informationen über den von der D. Betroffenen und über die Situation, die am Durchsuchungsort vorgefunden wird sowie der Anzahl der Einsatzkräfte.

Eine D. ist immer von mindestens zwei Angehörigen der Untersuchungsorgane (bzw. von ihnen beauftragten VP-Angehörigen) durchzuführen. Dabei wird arbeitsteilig einerseits durchsucht und andererseits gegen etwaige Gefahren abgesichert bzw. anwesende Personen, insbesondere Betroffene, beobachtet, um zu verhindern, daß sie Beweismittel beseitigen oder andere Vorhaben ausführen. Die D. ist planmäßig, systematisch und gründlich vorzubereiten und durchzuführen, wobei es zweckmäßig ist, dort zu beginnen, wo vermutet wird oder bekannt ist, daß der gesuchte Gegenstand oder die Person versteckt werden. In der Wohnung angetroffene Personen sollten sich im Interesse des Durchsuchungserfolgs vor Abschluß der D. nur entfernen dürfen, wenn tatsächlich feststeht, daß keine Gefährdung der Sachlage von ihnen ausgeht. Das gilt auch für im Verlauf der D. eintreffende Personen. Nach Abschluß einer D. ist am Ort ein Durchsuchungsprotokoll aufzunehmen. Die D. bedarf der richterlichen Bestätigung innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Durchführung.

D. im freien Gelände (außerhalb umfriedeter Grundstücke) sind polizeitaktische Maßnahmen und bedürfen keiner Anordnung oder Bestätigung im Sinne der StPO, erfordern aber eine Information der dafür Verantwortlichen. Kontrollen von Taschen, anderen Behältnissen sowie von Fahrzeugen und deren Ladung durch Betriebsschutz, Pfortner, Wächter oder andere befugte Personen im Ein-

vernehmen mit den Leitern der Objekte sind keine D., sondern vorbeugende Maßnahmen i. S. der Anordnung über die Befugnisse von Bewachungskräften der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und anderer wichtiger Institutionen. D. nach dem VP-Gesetz müssen klar von D. nach der StPO unterschieden werden. Die im VP-Gesetz genannte Befugnis zur D. ist nur bei Vorliegen der dort aufgeführten Voraussetzungen zulässig.

Durchsuchungsgruppe: zeitweilige, operative → *Einsatzgruppe* zur Durchsuchung von Wohnungen, anderen Räumen, Grundstücken, Transportmitteln oder Personen mit dem Ziel, -> *Beweismittel* zu suchen und zu beschlagnahmen, verdächtige Personen aufzufinden und festzunehmen bzw. aus staatlichem Gewahrsam Entwichene wieder zu ergreifen. Der D. gehören mindestens zwei Angehörige des Untersuchungsorgans an. Zusammensetzung und Anzahl der zum Einsatz kommenden Kräfte, die sich immer in Durchsuchungs- und Sicherungskräfte gliedern, richten sich nach den bereits vorhandenen Informationen zur Straftat, die Anlaß der Durchsuchung ist, sowie Größe und Beschaffenheit des zu durchsuchenden Objekts. Eine Durchsuchung muß vorbereitet werden. Die Notwendigkeit der Mitwirkung von Kräften anderer Dienstzweige der DVP bzw. des Organs Strafvollzug oder anderer Sicherheits- oder staatlicher Organe der DDR ist zu prüfen.

Durchsuchungs- und Beschlagnahmeprotokoll: entsprechend § 110 StPO sind die Untersuchungsorgane verpflichtet, alle zur Sicherung der -> *Beschlagnahme* erforderlichen Maßnahmen zu treffen und ein Protokoll